

## **GESETZENTWURF**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) die Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu eintägigen Schulausflügen, Ausflügen von Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im SGB XII i. d. F. vom 24. März 2011 für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz (GG) erklärt.

Die entsprechenden Vorschriften der §§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 sowie § 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) stellen nach diesem Beschluss in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII (Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städten zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch den Bund) eine unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Die entsprechenden Regelungen erweitern die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugewiesenen Aufgaben und überschreiten die Schranken eines bloßen Fortbestehens einer bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 125a Absatz 1 i. V. m. Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG. Übergangsweise bleiben die entsprechenden Vorschriften noch bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

Der Bundesgesetzgeber hat reagiert und im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) entsprechende Änderungen im SGB XII vorgenommen.

Für die Zeit ab 1. Januar 2022 wurde mit der Einführung eines § 34c (Zuständigkeit) SGB XII die Bestimmung der für die Ausführung des SGB XII nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (Bildung und Teilhabe) zuständigen Träger den Ländern übertragen; § 3 (Träger der Sozialhilfe) SGB XII ist nicht mehr anzuwenden. Da sich die Regelungsbefugnis der Länder nach § 34c SGB XII auch auf die Regelungsinhalte der §§ 6 (Fachkräfte) und 7 (Aufgabe der Länder) SGB XII erstreckt, wurde in § 34c Absatz 2 SGB XII bestimmt, dass diese Vorschriften für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII ebenfalls nicht anzuwenden sind. Die Inhalte dieser Vorschriften sind aber auch für die Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe von Bedeutung und deshalb durch Landesrecht zu ersetzen. Von den übrigen Änderungen des SGB XII durch das Teilhabestärkungsgesetz wird das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) nicht tangiert.

Zu berücksichtigen sind allerdings die neue gesetzliche Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe in § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch das Teilhabestärkungsgesetz und die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, auf die im Landesausführungsgesetz Bezug genommen wird. Im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) sind deshalb die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

## **B. Lösung**

In der Vorschrift des § 1 Absatz 2 AGSGB XII wurden die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bereits als örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmt, in § 2 Absatz 1 AGSGB XII ihre sachliche Zuständigkeit für das Dritte Kapitel des SGB XII einschließlich der Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe normiert. Von daher ergibt sich durch die Änderungen im SGB XII nur ein geringfügiger Anpassungsbedarf.

Die Verweise auf § 3 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in § 1 Absatz 2 Satz 1 AGSGB XII und auf § 3 Absatz 3 des Zwölften Buches in § 1 Absatz 3 Satz 1 AGSGB XII sollen gestrichen werden, weil sie nicht erforderlich sind und § 3 SGB XII (Träger der Sozialhilfe) für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (Bildung und Teilhabe) nicht mehr anzuwenden ist. Außerdem soll grundsätzlich klargestellt werden, dass die §§ 6 (Fachkräfte) und 7 (Aufgabe der Länder) SGB XII für alle Aufgaben der Träger der Sozialhilfe gelten.

Darüber hinaus soll in § 2 Absatz 2 Nummer 3 AGSGB XII eine Anpassung an die ab 1. Juli 2021 geltende Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) und in den §§ 4 und 8 AGSGB XII eine Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport erfolgen.

Eine Belastungsausgleichsregelung für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Sozialhilfe ist nicht erforderlich. Die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Vorschriften der §§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 sowie § 34a SGB XII in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII

wurden durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen. Durch die Vorschriften des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 AGSGB XII sowie von § 2 Absatz 1 AGSGB XII wurden sie damit automatisch zur Aufgabe der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken als örtliche Träger der Sozialhilfe. Die Aufgabenübertragung erfolgte somit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes (Konnexitätsausführungsgesetz Saarland) vom 9. November 2016 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1058) am 1. Januar 2017 und ist nicht konnexitätsrelevant. Das Konnexitätsprinzip entfaltet nämlich keine Rückwirkung auf den vorhandenen Aufgabenbestand (§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz Saarland).

Davon abgesehen wird auch die Konnexitätsschwelle nach § 2 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland in Höhe von 250.000,- € jährlich nicht erreicht.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Da sich die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nicht ändern, fallen auch keine zusätzlichen Haushaltsausgaben an.

#### **2. Vollzugaufwand**

Da sich die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nicht ändern, fällt auch kein zusätzlicher Vollzugaufwand an.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

### **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

### **G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

## **G e s e t z**

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. März 2005 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S.1053), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ist der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ zu streichen.

bb) In Satz 3 sind das Semikolon sowie der Halbsatz „§ 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend“ zu streichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 ist der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ zu streichen.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 6 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

2. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „für die in § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen,“ durch die Wörter „für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

4. In § 6 wird Absatz 3 aufgehoben.

5. In § 8 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 2, 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) handelt es sich bei den Vorschriften der §§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 sowie § 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII (Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städten zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch den Bund) aufgrund des seit dem 1. September 2006 geltenden Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) um eine unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen, die diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzen. Mit der Einführung eines § 34c (Zuständigkeit) SGB XII wurde die Bestimmung der für die Ausführung des SGB XII nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (Bildung und Teilhabe) zuständigen Träger mit Wirkung vom 1. Januar 2022 den Ländern übertragen; § 3 (Träger der Sozialhilfe) SGB XII ist nicht mehr anzuwenden (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387). Außerdem gelten die §§ 6 (Fachkräfte) und 7 (Aufgabe der Länder) SGB XII für diesen Dritten Abschnitt nicht mehr. Die Inhalte dieser Vorschriften sind aber auch für die Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe von Bedeutung und deshalb durch Landesrecht zu ersetzen. Von den übrigen Änderungen des SGB XII durch das Teilhabebestärkungsgesetz wird das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) nicht tangiert.

In der Vorschrift des § 1 Absatz 2 AGSGB XII wurden die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bereits als örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmt, in § 2 Absatz 1 AGSGB XII ihre sachliche Zuständigkeit für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe normiert. Von daher ergibt sich durch die Änderungen im SGB XII nur ein geringfügiger Anpassungsbedarf. Die Verweise auf „§ 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ in § 1 Absatz 2 Satz 1 AGSGB XII und auf „§ 3 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ in § 1 Absatz 3 Satz 1 AGSGB XII werden gestrichen und es wird grundsätzlich klargestellt, dass die §§ 6 (Fachkräfte) und 7 (Aufgabe der Länder) SGB XII für alle Aufgaben der Träger der Sozialhilfe gelten.

Darüber hinaus muss in § 2 Absatz 2 Nummer 3 AGSGB XII eine Anpassung an die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in den §§ 4 und 8 AGSGB XII eine Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport erfolgen.

Eine Belastungsausgleichsregelung für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Sozialhilfe ist nicht erforderlich. Die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Vorschriften der §§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 sowie § 34a SGB XII in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII

wurden durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) rückwirkend zum 1. Januar 2011 in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen. Durch die Vorschriften des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 AGSGB XII sowie von § 2 Absatz 1 AGSGB XII wurden sie damit automatisch zur Aufgabe der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken als örtliche Träger der Sozialhilfe. Die Aufgabenübertragung erfolgte somit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes (Konnexitätsausführungsgesetz Saarland) Saarland vom 9. November 2016, Amtsblatt des Saarlandes Seite 1058, am 1. Januar 2017 und ist nicht konnexitätsrelevant. Das Konnexitätsprinzip entfaltet nämlich keine Rückwirkung auf den vorhandenen Aufgabenbestand (§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz Saarland).

Davon abgesehen wird auch die Konnexitätsschwelle nach § 2 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland in Höhe von 250.000,- € jährlich nicht erreicht.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)**

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf „§ 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ in § 1 Absatz 2 Satz 1 AGSGB XII wird gestrichen, weil er nicht erforderlich ist und § 3 SGB XII (Träger der Sozialhilfe) für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bildung und Teilhabe) nicht mehr anzuwenden ist (Doppelbuchstabe aa).

Der Halbsatz „§ 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend“ betreffend die Vorhaltung geeigneter Fachkräfte bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird gestrichen und im neuen Absatz 5 als generelle Vorgabe für alle Träger der Sozialhilfe aufgenommen (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf „§ 3 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ in § 1 Absatz 3 Satz 1 AGSGB XII wird gestrichen, weil er nicht erforderlich ist und § 3 SGB XII (Träger der Sozialhilfe) für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bildung und Teilhabe) nicht mehr anzuwenden ist. Nach § 97 Absatz 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind. Damit kann auch der überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Erbringung von Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe verpflichtet sein.

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 5 gelten die Vorschriften der §§ 6 (Fachkräfte) und 7 (Aufgabe der Länder) SGB XII als generelle Vorgabe für alle Aufgaben der Träger der Sozialhilfe.

### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)**

Anpassung an die Neufassung des § 99 SGB IX.

### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)**

Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 6)**

Absatz 3 ist zu streichen, weil die Anwendung von § 7 SGB XII als generelle Vorgabe in § 1 Absatz 5 aufgenommen wurde.

### **Zu Nummer 5 (Änderung von § 8)**

Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die unterschiedlichen Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften beruhen auf dem jeweiligen Inkrafttreten der zugrundeliegenden Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387). Die Änderung der Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport wurde der frühestmöglichen Inkrafttretensregelung zugeordnet.